



Strozzigasse 10/7-9
1080 Wien
Tel. +43(0)1/40 113
Fax +43(0)1/40 113-50
office@umweltdachverband.at
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das
Austrian Standards Institute
Heinestraße 32
1020 Wien
z.Hd. Frau Alexandra Gapp

Per E-Mail an: a.gapp@austrian-standards.at

Wien, 24. August 2017

Betrifft: Stellungnahme des Umweltdachverbandes zur ÖNORM O 1055 – Straßenbeleuchtung / Auswahl der Beleuchtungsklassen, Ausgabe: 2017-08-01

Sehr geehrte Frau Gapp,

bezugnehmend auf die Neuveröffentlichung der ÖNORM O 1055 „Straßenbeleuchtung – Auswahl der Beleuchtungsklassen“ mit 01.08.2017 erlaubt sich der Umweltdachverband Stellung zu nehmen wie folgt:

- **Regelung des minimalen Beleuchtungsniveaus lt Pkt 9.3. überschießend**

Mit vorliegend neu veröffentlichter ÖNORM O 1055 wird das minimale Beleuchtungsniveau nunmehr dergestalt geregelt, dass „ein Abschalten einer Beleuchtungsanlage während der Dunkelstunden ... nicht zulässig (ist).“

Damit verpflichtet die ÖNORM in der nunmehrigen Fassung zur Dauerbeleuchtung in der Nacht auf allen öffentlichen Flächen iSd § 1319a Abs 2 ABGB (Verkehrsflächen des öffentlichen Guts, Wohnanlagen, öffentliche Parkplätze, öffentlich zugängliche Betriebsarealbereiche etc) und verunmöglicht es den entsprechenden BetreiberInnen öffentlich zugänglicher Anlagen bzw den WegehalterInnen, – nicht zuletzt ob der dann drohenden haftungsrechtlichen Folgen (weil die Bestimmungen der gesetzlichen Wegehalterhaftung auch für Fragen der Beleuchtung herangezogen werden) –, die Beleuchtung in der Nacht abzuschalten, wo diese nicht (mehr) benötigt wird (was zB oftmals in der zweiten Nachthälfte der Fall ist).

Insgesamt ergibt sich damit nun eine wesentliche Verschärfung gegenüber der ÖNORM O 1053 sowie gegenüber dem Begutachtungsentwurf der ÖNORM O 1055 idF Ausgabe 2017-04-01. Danach war noch ein generelles Abschalten einer Beleuchtungsanlage während der Dunkelstunden nicht grundsätzlich unzulässig.

Der Umweltdachverband lehnt diese Verschärfung aus folgenden Gründen als überschießend ab:

- ***Umweltproblem „Lichtverschmutzung“ adäquat adressieren: etwa über Ermöglichung der Nachtabschaltung***

Aus Umwelt- sowie aus humanmedizinischer Sicht ist die vorliegende Neuregelung des minimalen Beleuchtungsniveaus als überschießend abzulehnen. Auf die bereits einschlägig herausgearbeiteten negativen Umweltfolgen durch Lichtverschmutzung darf verwiesen werden, wie insb:¹

- Nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen durch Störung des Tag-Nacht-Rhythmus in Folge der Beeinträchtigung der Ausschüttung des Ruhehormons Melatonin;
- „Falle“ für nachtaktive Insekten; negative Beeinflussung des nächtlichen Vogelzugs; negative Beeinflussung von Fröschen und Fledermäusen sowie anderen Säugetieren;
- Problematik des verschwenderischen Umgangs von künstlichem Licht iSd gebotenen Energieeffizienz;
- Beeinträchtigung astronomischer Beobachtung.

Wie die **Arbeitsgruppe gegen Lichtverschmutzung**² in ihrem legislativen Vorschlag für ein Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht herausgearbeitet hat, sollte ein wichtiger Regelungspunkt sein, die Lichtemissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Dazu gehört auch die Regelung bedarfsgerechter Beleuchtungszeiten, insb, dass die Behörde zu prüfen hat, inwiefern die Beleuchtung in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr um mindestens 50 % reduziert bzw überhaupt ganz entfallen kann.³

Speziell für die Regelung der Straßenbeleuchtung hat die Arbeitsgruppe folgenden legislativen Diskussionsvorschlag unterbreitet:⁴

„Die Lichtemission und die Dauer der Beleuchtung sind nach dem Stand der Technik auf das Maß zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. Dementsprechend müssen die Beleuchtungsanlagen mit einer Vorrichtung ausgestattet werden, die es ermöglicht, jedenfalls zwischen 24:00 und 5:00 Uhr entweder

- 1. die Leuchten gänzlich auszuschalten (Nachtabschaltung) oder*
- 2. eine dem Stand der Technik entsprechende Reduktion der Lichtemissionen der Beleuchtungsanlage, jedenfalls aber eine Absenkung um mindestens 30 % in Bezug auf die volle Leistung zu erreichen.“*

Begründend führt die Arbeitsgruppe zu diesem Vorschlag ua näher aus, dass die Praxis iZm der Nachtabschaltung zeige, dass die Straßenbeleuchtung problemlos bereits ab 23:00 Uhr abgeschaltet werden könne, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Neben der weit verbreiteten

¹ Vgl zB Wagner, Vorbemerkungen, in: Wagner / Kerschner / Donat (Hrsg), Lichtverschmutzung – Rechtliche Grundlagen und Vorschläge für eine Neuregelung, IUR – Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht (2015) 8 ff.

² Anm: Dieser Arbeitsgruppe gehörten an: Erika Wagner, JKU Linz; Ferdinand Kerschner, JKU Linz; Rainer Weiß, JKU Linz; Nicolas Raschauer, JKU Linz; Georg Granner, JKU Linz; Thomas Posch, Universität Wien; Stephanie Suchy, Tiroler Umweltschutz; Wilfried Doppler, Wiener Umweltschutz; Martin Donat, OÖ Umweltschutz; Hermann Frühstück, Bgld Umweltschutz; Erwin Huter, NÖ Umweltschutz; Heribert Kaineder, Land OÖ; Thomas Edtstadler, Land OÖ; Jürgen Frank, Land OÖ; Alexander Schuster, Land OÖ; Martin Waslmeier, Land OÖ; Karoline Putschögl, Land OÖ; Andreas Doppler, TB für Umweltschutz; Mandred Kaendl, ELIN GmbH.

³ Vgl Arbeitsgruppe gegen Lichtverschmutzung, Diskussionsentwurf für ein Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht (B-IGL), in: Wagner / Kerschner / Donat (Hrsg), Lichtverschmutzung – Rechtliche Grundlagen und Vorschläge für eine Neuregelung, IUR – Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht (2015) 88.

⁴ Vgl Arbeitsgruppe gegen Lichtverschmutzung, Diskussionsentwurf 89.

Nachtabenkung sollte daher die Option der Nachtabschaltung – wo dies aus Sicherheitsgründen möglich ist – eröffnet werden.⁵

Diesem umweltpolitischen Anliegen der Reduzierung von Lichtverschmutzung sollte auch durch die Regelung des minimalen Beleuchtungsniveaus über ÖNORMEN Rechnung getragen werden.

Wir ersuchen daher dringend darum, die nunmehr vorliegende ÖNORM O 1055 zurückzuziehen und in der Fassung der ursprünglichen Regelung des Begutachtungsentwurfs Ausgabe 2017-04-01 neu zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Maier e.h.
Präsident Umweltdachverband



Mag. Gerald Pfiffinger
Geschäftsführer Umweltdachverband

⁵ Vgl Wagner / Weiß, Erläuternde Bemerkungen zu einem Bundes-Immissionsschutzgesetz Licht, in: Wagner / Kerschner / Donat (Hrsg), Lichtverschmutzung – Rechtliche Grundlagen und Vorschläge für eine Neuregelung, IUR – Schriftenreihe Umweltrecht und Umwelttechnikrecht (2015) 110.